

Au-pair-Agentur CHANCE

Königstrasse 80
70173 Stuttgart
Tel.: +49 - 711 - 9370 9571
Fax: +49 - 711 - 2229 4631
office@au-pair-agentur-chance.de
www.au-pair-agentur-chance.de



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Au-Pair-Agentur CHANCE (eine Marke der LEAP International GmbH)

Zwischen

Familie: _____

Str./Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

(Im Folgenden Auftraggeber bzw. Gastfamilie)

und der

Au-Pair-Agentur CHANCE
Königstraße 80
70173 Stuttgart

eine Marke der LEAP International GmbH
Josefine-Haas-Str. 12
93133 Burglengenfeld
Amtsgericht Amberg | HRB 6858

(-Im Folgenden Auftragnehmer-)

Mit Unterzeichnung dieses Vertrags akzeptiert der Auftraggeber die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Aupair-Agentur CHANCE (eine Marke der LEAP International GmbH) und beauftragt den Auftragnehmer unter Berücksichtigung des aktuellen Merkblatts der Bundesagentur für Arbeit ein Aupair nach Wahl des Auftraggebers zu vermitteln.

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber ausführlich über die derzeitigen Bestimmungen des Aupair-Programms in der Bundesrepublik Deutschland (siehe Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit)
2. Überlassung von Bewerberdaten wie z.B. komplette Adressangaben, Fragebogen, Fotos vom Aupair etc.
3. Erstellung aller notwendigen Einladungs-Dokumente für die Visums-Beantragung (Aupair-Verträge usw.)
4. Hilfestellung bei der Abwicklung der Visums- bzw. Einladungsformalitäten und der Arbeitsgenehmigung.
5. Empfehlung einer Aupair-Versicherung (Kranken- / Unfall- / Haftpflichtversicherung) für Aupairs.
6. Infos zu einer 24 Stunden Notruf-Hotline für Aupairs.
7. Beratung und Betreuung von Gastfamilie und Aupair während des gesamten Aufenthalts des Aupairs bei der Familie zu den offiziellen Bürozeiten des Auftragnehmers. Dies umfasst die telefonische / schriftliche Beratung beider Parteien bei Problemen des Alltags. Für den Erfolg des Aupair-Verhältnisses sind jedoch Gastfamilie und Aupair selbst verantwortlich.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat sowohl die allg. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, als auch das aktuelle Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit gelesen, verstanden und erkennt deren Inhalte an. Er ist verpflichtet, dem Aupair folgende Leistungen zu gewähren:

1. Volle Integration des Aupairs als Familienmitglied.
2. Die Umgangssprache in der Gastfamilie ist grundsätzlich **Deutsch**.
3. Freie Kost und Logis, sowie ein eigenes abschließbares, beheizbares, ausreichend möbliertes Zimmer von mindestens 8 m².
4. Die wöchentliche Arbeitszeit eines Aupairs von max. 30 Std. darf nicht überschritten werden. (Die Arbeitszeit ist flexibel gestaltbar und darf max. 6 Std. am Tag nicht überschreiten).
5. Ein monatliches Taschengeld in Höhe von mindestens **280,- Euro** an das Aupair zu bezahlen.
6. Einen 4-wöchigen Urlaub während eines Aufenthaltes von 12 Monaten zu geben. (Das Taschengeld muss in dieser Zeit weitergezahlt werden).
7. Den Besuch einer Sprachschule zu ermöglichen, sowie sich mit **50,- Euro** monat. bzw. **600,- Euro pro Jahr** an den Kosten für den Sprachkurs zu beteiligen (es besteht kein Anspruch auf den täglichen Besuch eines Intensiv-Sprachkurses für das Aupair). Der monatl. Zuschuss ist auch in unterrichtsfreien Zeiten zu bezahlen.
8. Der Auftraggeber fördert die Teilnahme des Aupairs an geeigneten Sprachkursen, sowie an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, indem er eine Monatskarte für den öffentlichen Nahverkehr zur Verfügung stellt oder ggf. Fahrdienste leistet.
9. Es muss gewährleistet sein, dass der Auftragnehmer jederzeit von dem Aupair erreicht werden kann.
10. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Fahrtkosten innerhalb Deutschlands für die Anreise eines Aupairs, welches sich bereits in Deutschland befindet (Wechsel-Aupair) zu übernehmen. Gleiches gilt für die An- und Rückreise-Kosten, wenn von der Gastfamilie ein persönlicher Vorstellungstermin gewünscht wird. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die angefallenen Reisekosten in Rechnung zu stellen, wenn diese vom Auftraggeber nicht erstattet wurden.
11. Vor der Ankunft des Aupairs muss der Auftraggeber für die ganze Aufenthaltsdauer eine ausreichende Kranken- / Unfall- und Haftpflichtversicherung abschließen und dem Auftragnehmer spätestens 1 Woche nach Ankunft des Aupairs eine Kopie der Versicherungsbestätigung einreichen.
12. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, das Aupair beim nächstgelegenen Flughafen oder (Bus-) Bahnhof abzuholen.
13. Der Auftraggeber ist dafür zuständig, das Aupair sofort nach der Ankunft beim zuständigen Einwohnermeldeamt anzumelden und ggf. eine neue Arbeitsgenehmigung (bei Wechsel-Aupairs), sowie einen (neuen) Aufenthaltstitel (Verlängerung für 12 Monate) bei der zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen. Alle hierfür anfallenden Gebühren sind vom Auftraggeber zu übernehmen.
14. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Ankunftsstermin des Aupairs bzw. bei Wechselaupairs die erfolgreiche Visums- Umschreibung sowie sämtliche Änderungen (wie Kündigung, Umzug etc.) sofort dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.
15. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, vor Unterzeichnung des offiziellen Aupair-Vertrages ein persönliches Telefonat mit dem Aupair zu führen, vor allem um offene Fragen zu klären und um die Sprachkenntnisse zu überprüfen.
16. Der Auftraggeber verpflichtet sich, im Falle einer vorzeitigen Trennung, die vertraglich geregelte Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten. Während dieser Zeit sind sowohl Taschengeld, als auch Kost und Logis weiter zu bezahlen. Bei einer Nicht-Einhaltung dieser Kündigungsfrist werden dem Auftraggeber die dadurch

Au-pair-Agentur CHANCE

Königstrasse 80
70173 Stuttgart
Tel.: +49 - 711 – 9370 9571
Fax: +49 - 711 – 2229 4631
office@au-pair-agentur-chance.de
www.au-pair-agentur-chance.de



entstandenen Auslagen bzw. Unkosten (Reisekosten etc.) in Rechnung gestellt. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist ist nur zulässig, wenn die Au-Pair-Agentur CHANCE nach Absprache schriftlich zustimmt.

§ 3 Gebühren

- Die Höhe der Vermittlungsgebühren richtet sich nach dem gewünschten Vertragsmodell und ist der jeweils aktuellen Preisliste zu entnehmen und wie folgt zur Zahlung fällig.
 - Sämtliche Gebühren sind mit Unterzeichnung dieser AGB anerkannt zu wie folgt zur Zahlung fällig:
 - Die Bearbeitungsgebühr ist fällig mit Einsendung des Familienfragebogens. Diese Bearbeitungsgebühr wird der Gastfamilie in voller Höhe auf die nächstfolgende Vermittlungsgebühr angerechnet.
 - Nach Entscheidung zur Einladung oder Aufnahme eines bestimmten Aupairs durch die Gastfamilie und die darauffolgende Erstellung der Einladungs-Dokumente (insbesondere des Aupair-Vertrags) durch die Au-Pair-Agentur CHANCE sind 50 % der Vermittlungsgebühr zur Zahlung fällig. Nach Eingang des unterschriebenen Au-Pair-Vertrags wird die Au-Pair-Agentur CHANCE alle notwendigen Schritte für das Visa- und Einreise-Verfahren in die Wege leiten.
 - Die 2.Hälfte der Vermittlungsgebühr (ggf abzüglich der Bearbeitungsgebühr) ist zur Zahlung fällig, sobald das Visum für das Aupair durch die zuständige Deutsche Botschaft erteilt wurde. Erst nach Zahlungseingang wird das Aupair die Anreise zur Gastfamilie antreten.
 - Bei der Entscheidung zur Aufnahme eines Wechsel-Aupairs, wird die komplette Vermittlungsgebühr in einem Gesamtbetrag spätestens bei Ankunft des Aupairs bei der Gastfamilie in Rechnung gestellt.
 - Sämtliche genannten Vermittlungsgebühren verstehen sich inklusive der derzeit geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 19% (bzw. 16%).
 - Sämtliche genannten Vermittlungsgebühren sind bei Vertragsabschluss anerkannt, nicht verhandelbar und durch Überweisung innerhalb von 7 Tagen zahlbar auf folgendes Konto der LEAP International GmbH:
CHANCE - IBAN: DE20 7505 1040 0031 5969 68
BIC: BYLADEM1SAD | Sparkasse im LK Schwandorf
- Bei einer Kündigung des Aupair-Vertrags sind dem Aupair bis zur Weitervermittlung alle vereinbarten und gesetzlichen Leistungen zu gewähren, insbesondere Kost und Logis (siehe auch aktuelles Merkblatt der Bundesagentur für Arbeit).
 - Eine fristlose Kündigung bedarf neben einem schwerwiegenden Grund auch der Organisation der Heimreise des Aupairs, sofern eine Weitervermittlung ausgeschlossen ist. Sollte das Aupair nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, so kann die Übernahme die Rückreisekosten durch das Unterzeichnen der Verpflichtungserklärung bei der zuständigen Ausländerbehörde von der Gastfamilie verlangt werden. Die Organisation der Rückreise des Aupairs ist in diesem Fall Aufgabe des Auftraggebers, bedarf jedoch der Rücksprache und der Zustimmung des Auftragnehmers.
 - Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nach der Kündigung des Aupair-Verhältnisses eine mögliche Weitervermittlung des Aupairs ohne Absprache mit der Agentur selbst zu veranlassen. Die Weitervermittlung des Aupairs durch eine andere Aupair-Agentur bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung der Au-Pair-Agentur CHANCE.
 - Es ist dem Auftraggeber ausdrücklich untersagt, das Aupair zum Verlassen der häuslichen Umgebung des Auftraggebers aufzufordern, ohne dass der weitere Verbleib des Aupairs geklärt und gesichert ist. Es ist dem Auftraggeber ebenso untersagt, das Aupair bei der Agentur abzugeben oder es ohne vorherige Absprache dorthin zu schicken. Bei einer Zuwiderhandlung, werden der Gastfamilie von der Au-Pair-Agentur CHANCE sowohl eine Tagespauschale von 49,- Euro (inkl. MwSt.) für alle anfallenden Verbindlichkeiten, als auch die Kosten für eine geeignete Unterbringung zzgl. anfallender Fahrtkosten in Rechnung gestellt.
 - Sollte der Auftraggeber nach der Erstellung des Aupair-Vertrages, jedoch noch vor Einreise des Aupairs, aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu verantworten sind, vom Vertrag zurücktreten, so ist dem Auftragnehmer dies schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Auslagen des Aupairs (Visa-Gebühren, bisherige Reisekosten etc.), zu übernehmen. Ebenso ist hierbei vom Auftraggeber die Hälfte der Gesamtprovision für bereits entstandene Aufwendungen zu entrichten.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Fall einer Trennung während der ersten 4 Wochen, sofern der Auftraggeber sich nicht vertragswidrig verhalten hat, eine einmalige Neuvermittlung zum halben Preis durchzuführen, wenn die schriftliche Kündigung innerhalb der ersten 4 Wochen vorliegt. Ist diese Neuvermittlung nicht gewünscht oder trotz aller Bemühungen nicht durchführbar, erfolgt keine Rückerstattung der Vermittlungsgebühr, ebenso können daraus keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Die Neuvermittlung eines Aupairs zum halben Preis kann jedoch innerhalb der nachfolgenden 12 Monate bei der Au-Pair-Agentur CHANCE eingelöst werden.
 - Die Neuvermittlung zum halben Preis ist nur gültig für Aupairs, deren Aufenthalt beim Auftraggeber für 12 Monate geplant war. Die Garantie-Leistung entfällt bei selbstgesuchten Aupairs und auch dann, wenn der Auftraggeber seinen Pflichten wie unter §2 aufgeführt, nicht nachgekommen ist und somit ein Verschulden für die Trennung des Aupair-Verhältnisses seitens des Auftraggebers vorliegt.

§ 4 Kündigung / Rücktritt

- Die Laufzeit des Aupair-Vertrages ergibt sich aus dem vom Auftraggeber gewählten Vertragsmodell und ist auf die vom Gesetzgeber zugelassene Höchstaufenthaltsdauer von maximal einem Jahr begrenzt. Der Aupair-Vertrag endet spätestens mit Ablauf des Visums oder mit Aufhebung der Arbeitsgenehmigung, oder aber vorzeitig, wenn der Aupair-Vertrag von einer der beiden Vertragsparteien (Aupair oder Gastfamilie) fristgerecht mit einer Frist von 14 Tagen oder fristlos gekündigt wird.
- Vor Ablauf des Aupair-Vertrages kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten her, jedoch nur schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgelöst werden. Die Au-Pair-Agentur CHANCE ist davon umgehend in Kenntnis zu setzen (binnen 3 Tagen). Eine Kopie der Kündigung muss der Au-Pair-Agentur CHANCE ebenfalls binnen 3 Tagen vorgelegt werden. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum der Zustellung der Kündigung, spätestens jedoch nach Eingang der Kündigungskopie bei der Au-Pair-Agentur CHANCE. Liegt ein schwerwiegender Grund vor, kann jedoch fristlos gekündigt werden. (Schwerwiegende Gründe sind z.B. Diebstahl, grobe Verletzung der Aufsichtspflicht, Gewalt gegen die Kinder, etc.) Auch diese Kündigung muss unter Angabe der Kündigungsgründe schriftlich erfolgen.

§ 5 Haftungsausschluss

- Beiden Parteien ist es bekannt, dass es sich bei der Leistung der Au-Pair-Agentur CHANCE (eine Marke der LEAP International GmbH) um eine Dienstleistung handelt. Diese bezieht sich auf die Anwerbung und Vermittlung von Aupair-Bewerbern und gilt mit Eintreffen des Aupairs bei der Gastfamilie als vertraglich erfüllt. Nicht geschuldet wird eine erfolgreiche Durchführung des gesamten Aufenthaltes. Die Agentur ist frei von jeglicher Verantwortung für die Entwicklung des Aufenthalts.
- Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit gegeben, durch Überlassung der Bewerberdaten, sich mit dem zukünftigen Aupair telefonisch sowie schriftlich im Vorfeld intensiv auszutauschen. Dadurch werden Schadensansprüche und nicht vertraglich geregelte Gebühren-Rückerstattungen, ausgeschlossen.

Au-pair-Agentur CHANCE

Königstrasse 80
70173 Stuttgart
Tel.: +49 - 711 – 9370 9571
Fax: +49 - 711 – 2229 4631
office@au-pair-agentur-chance.de
www.au-pair-agentur-chance.de



- Angaben, die vom Aupair in Fragebogen, Referenzen, Briefen, Fotos etc. gemacht wurden, sind von der Haftung ausdrücklich ausgeschlossen und entbinden nicht von der Entrichtung der Gesamtgebühr, sofern diese Angaben nicht der Wahrheit entsprechen sollten. Der Auftragnehmer hat auf die Richtigkeit der Angaben keinen Einfluss und haftet nicht für falsche Angaben.
 - Zur Genehmigung eines Aupair-Aufenthaltes ist die Prüfung der Bewerber und der Gastfamilie durch die zuständigen deutschen Behörden und Ämter notwendig. Die Au-Pair-Agentur CHANCE ist nicht in der Lage, dieses Genehmigungsverfahren zu umgehen oder zu verkürzen. Eine Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch fehlerhafte Angaben seitens des Aupairs oder der Gastfamilie, Behördenurlaub oder verloren gegangene Postsendungen und die daraus resultierende Nichteinhaltung des gewünschten Einreisetermins, kann dem Auftragnehmer nicht angelastet werden. Sie rechtfertigen keine Stornierung des Auftrages oder Abschlüsse bei der Vermittlungsprovision. Auch eine intensive Mitarbeit der Gastfamilie bei den Visumsangelegenheiten hat keinen Einfluss auf die vereinbarte Gesamtgebühr.
 - Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuell zusätzlich entstandene Kosten des Auftraggebers (z.B. für im Voraus bezahlte Flugkosten, Kosten für zusätzliche Fahrstunden, warme Winterkleidung etc.)
 - Verursacht der Auftragnehmer durch seine Vermittlungstätigkeit aus irgendeinem Grund einen Schaden, so haftet er nur mit dem Nachweis des Vorsatzes.
 - Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch ansteckende Krankheiten des Aupairs entstehen. (Wir empfehlen dem Auftraggeber, zur eigenen Sicherheit sofort nach Ankunft des Aupairs in Deutschland gesonderte, erneute medizinische Untersuchungen auf seine Kosten durchführen zu lassen).
 - Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch mangelnde Fahrpraxis des Aupair entstehen. (Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sein kann, dass ein Aupair trotz Führerschein nicht in der Lage ist, sicher und vernünftig Auto zu fahren!)
 - Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die das Aupair mittelbar/unmittelbar gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten verursacht hat, oder für eventuelle Zahlungsverpflichtungen, die das Aupair gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten eingegangen ist.
 - Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfallzeiten, die durch die plötzliche Absage/Kündigung eines Aupairs oder durch eine Visums-Ablehnung auftreten können.
- (insbesondere an andere Aupair-Agenturen) oder in anderer Weise zu missbrauchen.
- Bei Folgevermittlungen über die Au-Pair-Agentur CHANCE werden die Vermittlungsdaten nach Rücksprache mit der Gastfamilie aus vorangegangenen Anträgen oder Fragebögen aktualisiert und übernommen.
 - Bei Folgevermittlungen wird dem Auftraggeber ein Stammfamilienrabatt in Form von Skonto eingeräumt.
 - Der Auftraggeber bestätigt, dass er über die Bestimmung zur Einreise und Arbeitserlaubnis für Aupairs in Deutschland in Kenntnis gesetzt wurde. Das heißt, Aupairs aus Nicht-EU/EWR Staaten benötigen vor Antritt der Aupair-Tätigkeit eine gültige Arbeitsgenehmigung, sowie ein Visum. Eine Beschäftigung ohne gültige Arbeitsgenehmigung ist strafbar. Dies gilt besonders für Wechsel-Aupairs, die erst nach Erteilung einer (neuen) Arbeitsgenehmigung ihre Tätigkeit aufnehmen dürfen.
 - Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, vor Eingang der gesamten Vermittlungsgebühr weitere Leistungen zu erbringen.
 - Dem Auftraggeber sind die Büro-/Sprechzeiten des Auftragnehmers bekannt (Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr, sowie Mo. und Mi. 14:00-16:00 Uhr) und ihm ist bewusst, dass der Auftragnehmer in Zeiten von Urlaub oder Krankheit vorübergehend nicht erreichbar sein kann.
 - Der Auftragnehmer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei der Beschäftigung eines Aupairs sehr viel Toleranz und Rücksichtnahme vorausgesetzt wird. Anfängliche leichte Probleme und Anpassungs-Schwierigkeiten sind ganz normal und sollten mit Geduld behandelt werden. Jedem Aupair sollten 4-8 Wochen Zeit gegeben werden, um sich an die neue Kultur, seine Aufgaben und die neue Situation in der Gastfamilie zu gewöhnen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- Ergänzungen sowie Veränderungen dieses Vertrags bzw. des vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Aupair-Vertrages sind nur mit schriftlicher Genehmigung der Au-Pair-Agentur CHANCE wirksam.
- Die Bestimmungen dieses Vertrages bleiben wirksam, wenn die Gastfamilie ein weiteres Aupair über die Au-Pair-Agentur CHANCE einlädt oder aufnimmt, und kein anderer Vertrag zwischen den beiden Parteien abgeschlossen wird.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berühren sie die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. (Salvatorische Klausel).

§ 6 Sonstiges

- Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Angaben zur Abwicklung der Vermittlungstätigkeit vom Auftragnehmer verarbeitet, an Dritte (z.B. involvierte Kollegen oder Behörden) weitergeleitet und gespeichert werden, soweit dies im zweckgebundenen Rahmen der Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit oder zu Abrechnungszwecken erfolgt. Die Au-Pair-Agentur CHANCE weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Daten, selbst wenn diese geschützt oder verschlüsselt werden, bei der Übertragung über offene Netze eine Einsichtnahme durch Dritte nicht ausgeschlossen werden kann.
- Ein Aupair, das sich in der Kartei des Auftragnehmers befindet, kann nicht als selbstgesuchtes Aupair abgerechnet werden, selbst wenn der Kontakt zwischen Aupair und Auftraggeber direkt und ohne Hilfe des Auftragnehmers zustande kam.
- Durch Weitergabe der persönlichen Daten des Auftraggebers und des Aupairs untereinander, wird eine Eigeninitiativ-Bewerbung durch das Aupair oder eine Direkt-Einladung ohne die Agentur ausgeschlossen. Bei Zuwiderhandlung ist dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die doppelte Vermittlungsgebühr zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn ein Aupair aus der Datenbank des Auftragnehmers aufgrund der Weitergabe der Kontaktdaten durch den Auftraggeber nicht mehr über die Au-Pair-Agentur CHANCE vermittelt werden kann.
- Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, Daten bzw. Adressen von Partneragenturen sowie von Aupair-Bewerbern, die er über den Auftragnehmer erhalten hat, ohne schriftliches Einverständnis des Auftragnehmers, an Dritte weiterzuleiten

Stand 11/2021

Wir haben die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Au-Pair-Agentur CHANCE (eine Marke der LEAP International GmbH) gelesen, verstanden und erkennen diese Bedingungen an.

(Ort, Datum)

(Unterschrift/en)

Mit der Bitte um Rücksendung der unterschriebenen Geschäftsbedingungen im Original, per Fax oder ganz einfach als gescannte Kopie per Email.